

01.12.81

Der Bayerische Ministerpräsident
Nr. B III 3-2409-49-2

1. Dezember 1981

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff: **Entwurf einer Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Untere Au“ (Landkreis Landshut) in die Stadt Landshut**

Anlagen: Verordnungsentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats übermittle ich einen Verordnungsentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um Zustimmung gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Josef Strauß

Entwurf einer Verordnung

Über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Untere Au“ (Landkreis Landshut) in die Stadt Landshut

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Untere Au“, bisher Landkreis Landshut, wird in die Stadt Landshut eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung

I.

Das gemeindefreie Gebiet „Untere Au“ umfaßte ursprünglich eine Fläche von 135,58 ha (Stand: 1. April 1979). Es erstreckte sich zum kleineren Teil links der Isar, zum größeren Teil rechts der Isar nordöstlich der Stadt Landshut. Den links der Isar gelegenen Teil (rd. 45 ha) gliederte die Regierung von Niederbayern auf Antrag der Gemeinde Essenbach mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in diese Gemeinde ein.

Die Stadt Landshut hat beantragt, den rechts der Isar gelegenen Teil (rd. 90 ha) ihr anzugliedern, weil in diesem Gebiet die neue städtische Kläranlage errichtet werden soll. Außerdem sei die Stadt der alleinige Anlieger dieses Gebiets.

Der Landkreis Landshut hat der Eingliederung zugestimmt. Der Freistaat Bayern — Staatsforstverwaltung — als Hauptgrundstückseigentümer (rd. 84,5 ha) ist mit der Eingliederung einverstanden, ebenso die Bundesrepublik Deutschland — Bundesvermögensverwaltung —, der rd. 3 ha gehören. Die private Eigentümerin einer Fläche von rd. 2,5 ha hat ihr Einverständnis ohne Angabe von Gründen verweigert.

II.

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO sind gemeindefreie Gebiete auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Weder die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke haben Gründe gegen eine Eingemeindung des Gebiets angeführt noch sind sonst Gründe bekannt geworden, die gegen die Eingemeindung des Gebiets in die Stadt Landshut sprechen.

Es sprechen vielmehr Gründe des öffentlichen Wohls für die Eingliederung des Gebiets in die kreisfreie Stadt Landshut und die damit verbundene Änderung des Gebiets des Landkreises Landshut. Das gemeindefreie Gebiet liegt zwischen der Isar und dem Gebiet der Stadt Landshut. Eine sinnvolle kommunale Betreuung ist nur durch die Stadt Landshut möglich. Außerdem will die Stadt in diesem Gebiet die mechanisch-biologische Kläranlage errichten. Die Voraussetzung des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LKrO für eine Änderung des Gebiets des Landkreises Landshut ist deshalb erfüllt. Die Leistungsfähigkeit des Landkreises Landshut wird durch den Verlust einer 90 ha großen Auwaldfläche (weniger als 0,1 v.H. der Landkreisfläche) nicht beeinträchtigt.

III.

Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 LKrO ist eine Rechtsverordnung der Staatsregierung notwendig, die der Zustimmung des Landtags bedarf, weil ein ganzes gemeindefreies Gebiet aus dem Landkreis Landshut in die Stadt Landshut umgegliedert wird. Eine etwa notwendige Regelung von Rechts- und Verwaltungsfragen ist vom Staatsministerium des Innern zu treffen (Art. 9 Abs. 1 LKrO).